

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		1 Ausgabedatum: 10.2016
Ersetzt: -		Seite 1 von 11

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **HAKSAR® 500 SL**
 Chemische Bezeichnung: nicht anwendbar, das Produkt ist die Mischung
 WE-Nr: nicht anwendbar
 Reg-Nr: die Mischung – gemäß mit REACH unterliegt keine Registrierung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung:

Pflanzenschutzmittel, wasserlösliches Konzentrat, Unkrautbekämpfungsmittel gegen zweikeimblättrige Unkräuter in Sommer- und Wintergetreide.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: andere als die oben genannten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **CIECH SARZYNA SPÓŁKA AKCYJNA**
Adresse: ul. Chemików 1, 37-310 Nowa Sarzyna, Polen
Telefon: +48 (17) 2407 416 Montag – Freitag 7.00 – 15.00 Uhr
Fax: +48 (17) 2407 122
E-mail: ZcsMsds@ciechgroup.com

1.4. Notrufnummer

Polen:

112 (Notrufnummer),

Deutschland:

Notfallauskunft bei Vergiftungen: Giftinformationszentrum Mainz – Tel.: +49 (6131) 19240

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß mit Verordnung 1272/2008/EG (mit späteren Änderungen)

Acute Tox. 4 H302 und H332; Dam 1 H318, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 2 von 11

2.2 Kennzeichnungs-elemente

Piktogramme und Signalwort



GEFAHR

Produktidentifikator

HAKSAR® 500 SL

Produkt enthält:

MCPA ((4-Chlor-2-methylphenoxy-essigsäure) als Salz Dimethylamin)

H-Sätze:

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

P-Sätze

P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen..

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P312: Bei Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501: Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Kriterien für die Klassifikation als PBT bzw. als vPvB-Stoff gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht anwendbar

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 3 von 11

3.2 Gemische

<u>Bestandteil¹⁾</u>	<u>Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (mit späteren Änderungen)²⁾</u>
MCPA Salz Dimethylamin 4-Chlor-o-toliloxo-essigsäure Salz Dimethylamin Gehalt: ca. 54% gew. Identifikationsnummer: 607-052-00-9 CAS-Nr: 2039-46-5	Acute Tox. 4 H332 Acute Tox. 4 H312 Acute Tox. 4 H302 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410
WE-Nr: 218-014-2 Registrierungsnr: nicht anwendbar (Art. 15 REACH)	

¹⁾ Einstufung gemäß mit Tabelle 3.1 Verordnung Nr 1272/2008 – siehe Abschnitt. 15.1

²⁾ Full Text für Abkürzung, Symbol H- Sätze – siehe Abschnitt 16

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Kontaminierte Hautbereiche mit viel Wasser und Seife abwaschen. Sollten Reizungen/allergische Reaktionen auftreten, den Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt: Das nicht gereizte Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Kontaminierte Augen über 10-15 Minuten gründlich mit Wasser spülen. Einen starken Wasserstrahl wegen dem Risiko der Hornhautverletzung vermeiden. Nach dem Spülen einen sterilen Verband anlegen. Den Arzt konsultieren, am besten den Augenarzt.

Verschlucken: Sofort den Arzt hinzuziehen, die Verpackung oder das Etikett vorzeigen. Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund gründlich mit Wasser ausspülen und anschließend viel Wasser nachtrinken. Bewusstlosen niemals etwas in den Mund verabreichen.

Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei Auftreten von beunruhigenden Erscheinungen sofort den Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt: bei empfindlichen Personen können Rötung, Trockenheit von Haut, Juckreiz, Hautausschlag oder Hautveränderungen auftreten

Augenkontakt: mögliche Rötung, Tränen, Brennen und Schmerzen

Verschlucken: Reizung des Verdauungsapparats, Bauchschmerzen und Übelkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen sollte Notarzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustandes betroffenen Persons übernehmen. Bei schwerer Vergiftung sollten die Anti-Schädigung der Leber, die Kontrolle der Herz-Kreislauf-System gegeben werden. Keine Antidot bekannt. Symptomatische Behandlung.

5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühwasser, Schaum, CO₂, Löschpulver. Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 4 von 11

Nicht Geeignete Löschmittel: Dichte Wasserstrahlen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können gefährliche Gase Kohlenmonoxid und Chlorwasserstoff sich bilden. Einatmen der Verbrennungsprodukte können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Typische Schutzausrüstung wie bei Feuer. Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehren: im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.
Löschwasser – Maßnahmen – siehe Abs. 6.2

6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Zugang von Unbefugten zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss entsprechender Reinigungsmaßnahmen begrenzen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontaminierung von Haut und Augen vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Einsatzkräfte: Darauf achten, dass die Beseitigung der Folgen der Freisetzung durch entsprechend geschultes Personal erfolgt. Chemikalienbeständige Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in Erdreich, Flüsse und Gewässer verhindern. Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Einsatzkräfte mitteilen. Andere Personen warnen. Solche Schutzmaßnahmen verwenden auch bei Löschwasser. (Abs. 5)

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Beim Verschütten größerer Mengen die Stelle, wo sich das Gemisch sammelt, sperren, in geeignete, dicht verschlossene und gekennzeichnete Behälter abpumpen und der Wiederverwertung oder Entsorgung nach Vorschriften des Abfallgesetzes zuführen. Zur Beseitigung von Rückständen und kleinerer Mengen des verschütteten Gemisches können Aufsaugmassen verwendet und bei deren Nichtvorliegen auch Kieselerde oder Sand eingesetzt werden. Die das Gemisch enthaltende Aufsaugmasse in geeignete, dicht verschlossene und gekennzeichnete Abfallbehälter aufnehmen und der Wiederverwertung oder Entsorgung nach den Vorschriften des Abfallgesetzes zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Augen und der Haut vermeiden. Die übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien sind zu beachten. Nach Kontakt mit Produkt Hände mit Wasser und Seife waschen.
Die Behälter dicht verschlossen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung:

In originalen Verpackungen, dicht verschlossen, trocken und gut gelüfteten Lager aufbewahren und bei Temperaturen zwischen 0°C und 30°C aufbewahren. Unter Verschluss bzw. so lagern, dass Betriebsfremde (besonders Kinder) keinen Zugang haben. Von Nahrungsmitteln, Getränke und Futtermitteln fernhalten. Eindringen in die Kanalisation, Erdreich, Flüsse und Gewässer verhindern. BestimmungsmäÙe Verwendung.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 5 von 11

Geeignete Material für Verpackungen: Behälter aus HDPE, Stahlblech mit innen- und außer Lackschicht. Stabil für mindestens 3 Jahre bei Lagerung im Originalgebinde.

7.3 Spezifische Verwendung:

Das Gemisch ist ein Pflanzenschutzmittel mit herbizider Wirkung. Werden Pflanzenschutzmaßnahmen unter Einsatz dieses Produktes durchgeführt, die Hinweise auf dem Etikett - der Gebrauchsanleitung, die der Handelsverpackung beiliegt - beachten.

Bei der Herstellung des Gemisches die Hinweise dieses Sicherheitsdatenblattes und der für das Herstellungsverfahren geltenden Anleitungen beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten

Keine Angabe für Salz Dimethylamin MCPA in Anlage Nr. 1 der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziales vom 6. Juni 2014 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Stärken der gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Jahrgang 2014, Pos. 817).

8.2 Überwachung der Exposition

Die übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien sind zu beachten. Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Punkt 8.2.2) Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.1. Technische Maßnahmen

Verfahren zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Luft sowie Verfahren zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz anwenden, soweit diese zur Verfügung stehen und für den jeweiligen Arbeitsplatz – im Einklang mit entsprechenden Referenzverfahren – nach den in Polen geltenden Normen relevant sind. In Bezug auf das Verfahren, Art und Häufigkeit der Untersuchungen und Messungen sollten die Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Untersuchungen und Messungen der gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz erfüllt werden (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166).

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Bezüglich der eingesetzten individuellen Schutzmaßnahmen sollten inländische Anforderungen im Sinne der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) und Verordnung (EU) 425/2016. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen entsprechend den zu verrichtenden Arbeiten sowie deren Wartung und Reinigung zu gewährleisten.

a) Augenschutz:

Dichte Schutzbrille (Gogle) oder Gesichtsschutz verwenden.

b) Hautschutz

Handschutz

Chemikalienschutzhandschuhe verwenden. Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm. Nach Norm PN-EN 374.

Geeignetes Material: z.B. Butylkautschuk, Neopren,

Körperschutz

Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen, geschmutzte Kleidung regelmäßig waschen oder reinigen.

c) Atemschutz

Bei gute Lüftung nicht erforderlich. Wenn die üblichen persönlichen Schutzausrüstungen nicht genügend sind, eine Maske mit Filter für organische Dämpfe verwenden.

8.2.3. Überwachung der Umweltexposition

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 6 von 11

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten. Keine Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Packungen von Gewässer fernhalten. Abfälle nicht in das Grundwasser, in Gewässer, Erdboden und in die Kanalisation gelangen lassen. Produktreste und kontaminierte Packmittel sind in Übereinstimmung mit den nationalen und lokalen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Verbrennungsanlage oder Sondermülldeponie zuzuführen. Eindringen in die Kanalisation, Erdreich, Flüsse und Gewässer verhindern.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	flüssig,
Farbe:	braun
Geruch:	schwach, charakteristisch für Amin
pH Wert:	8,0 – 10,0
Schmelzpunkt:	ca. -10°C
Siedepunkt:	>100°C
Flammpunkt:	>100°C (PM geschlossene Becher)
Brennbarkeit:	nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	nicht anwendbar
Dampfdruck bei 25°C:	4,25 x 10 ⁻⁴ Pa (für MCPA)
Dampfdichte:	keine Angaben
Dichte bei 20°C:	ca. 1,13 g/ml
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	log P _{ow} =1,9 (bei pH 4); 1,09 (bei pH 9) in 20 °C für MCPA
Selbstzündungspunkt:	nicht selbstzündlich
Zersetzungspunkt:	nicht anwendbar
Viskosität bei 25°C:	keine Angaben
Explosionsgefahr:	nicht anwendbar
Oxydationsvermögen:	keine
Löslichkeit im Wasser:	löslich
Löslichkeit in organischen Lösungsmittel:	
für MCPA:	in Xylol - 15,8 g/l
	in Metanol - 621,0 g/l
	in 1,2-Dichlorethan - 30,6 g/l
	in n-Octanol - 205,0 g/l
	in Aceton - 454,6 g/l
	in Äthylazetat - 258,4 g/l

9.2 Andere

Oberflächenspannung	31,0 mN/m (in 25°C)
---------------------	---------------------

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung. Produkt ist stabil bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung. (Abs. 7.2)

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 7 von 11

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Zersetzung bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperatur unter 0°C vermeiden.

10.5 Zu vermeidende Stoffe:

Säure

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung. Sie können im Brandfall auftreten. (Pkt. 5.2)

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

LD₅₀ (oral) Ratte: > 300 i < 2000 mg/kg m.c.

LD₅₀ (dermal) Ratte: > 2000 mg/kg m.c.

LC₅₀(inhal) Ratte nach 4 Stunden: >7570 mg/m³*)

Primäre Hautreizwirkung (Kanichen)

nicht reizend

Primäre Augenreizwirkung (Kanichen)

Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung (Meerschweinchen)*)

Wirkt nicht sensibilisierend

Krebserzeugend, erbgutverändernd.

Produkt ist nicht krebserzeugend, erbgutverändernd, mutagen

*) – Die Aussagen sind von Produkt ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet

12. Angaben zur Ökologie

12.1. Toxizität

Toxizität für Wasserorganismen*)

Akute Toxizität für Karpfen (Ciprinus carpio): LC₅₀ (96 h.) = 471 mg/l

Akute Toxizität für Regenbogenforelle (Salmo gairdneri): LC₅₀ (96 h.) > 100 mg/l

Akute Toxizität für Kleinkrebse (Daphnia magna): EC₅₀ (48 h.) = 442 mg/l

Akute Toxizität für Algen (Chlorella pyrenoidosa): IC₅₀ (72 h.) = 644 mg/l

Akute Toxizität für Algen (Pseudokirchneriella subcapitata): E_rC₅₀ (72 h.) > 320 mg/l

E_yC₅₀ (72 h.) = 68,54 mg/l

NOEC (72 h.) = 10 mg/l

Akute Toxizität für Algen (Anabena flos-aquae): E_rC₅₀ (72 h.) = 90,76 mg/l

E_yC₅₀ (72 h.) = 65,81 mg/l

Bientoxizität

Akute Toxizität (oral): LD₅₀ (nach 24 und 48 Stunde) - 67,82 und 57,07 µg Produkt/ Biene

Akute Toxizität (derma): LD₅₀ (nach 24 und 48 Stunde) > 200 µg/Biene

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 8 von 11

Toxizität für Bucklige Wasserlinse (*Lemna gibba* L)*

E_rC₅₀ nach 14 Tage: 25,34 mg/l

E_vC₅₀ nach 14 Tage: 2,93 mg/l

Toxizität für Regenwurm und Vermehrung

LC₅₀ nach 7 und 14 Tage: > 1000 mg/kg s.m. Untergrund

*) – Die Aussagen sind von Produkt ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MCPA

Abbaugrad In Wasser:	Versuchsmethode – OECD 302 B
Eliminationsgrad:	100 % nach 16 Tage
Stabilität in Wassersediment	
DT ₅₀ (Wasser + Sediment)	21,9 – 25,1 Tage (Methode OECD 308)
Stabilität in Erdboden DT ₅₀ :	3,7 – 7,1 Tage (Methode OECD 307)

12.3. Bioakkumulation

Keine Bioakkumulation für MCPA

Bioakkumulation in Fische:

Bioakkumulationskoeffizient für MCPA: BCF = 0,4

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser – siehe Abschnitt 9.1

12.4 Mobilität

Absorptionkoeffizient für organische Kohle (für MCPA): K_{oc} = 86,67 cm³/g

12.5 Ergebnisse der PBT – und vPvB-Beurteilung

Gemäß mit Anlage XIII Verordnung RERACH keine Kriterien für Klassifikation als PTb oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt hat keinen Einfluss auf Abbau der Ozonschicht.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallentsorgung

Der Halter der Abfälle des Gemisches und der Verpackungsabfälle ist verpflichtet, die Abfälle nach Regelungen zur Abfallbewirtschaftung im Sinne des Gesetzes über die Verpackungswirtschaft und Verpackungsabfälle, des Abfallgesetzes und den Umweltschutzanforderungen zu behandeln.

Gemisch- und Verpackungsabfälle sind gemäß den Vorschriften des Abfallgesetzes und verwandter Vorschriften zu lagern, zu befördern und der Wiederverwertung zuzuführen oder zu entsorgen. Entleerte Verpackungen sind dreimal mit Wasser zu spülen und das Spülwasser in den Sprühbehälter mit Brauchflüssigkeit aufzunehmen und als Brauchflüssigkeit zu behandeln.

Es ist verboten, die entleerten Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu anderen Zwecken zu verwenden. Die Restmengen des Pflanzenschutzmittels sowie die damit kontaminierten Verpackungen sind der zur Entsorgung von Gefahrstoffen berechtigten Stelle zuzuführen.

Es ist die Klassifikation der Abfälle unter Einsatz entsprechender Codes und Bezeichnungen im Sinne des geltenden Abfallkatalogs anzuwenden.

Die Beseitigung der Abfälle in den Boden und Erdreich, Kanalisation, Flüsse, Wasserbecken ist verboten.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 9 von 11

Inländische Rechtsvorschriften, die die Anforderungen der geltenden Richtlinien der Europäischen Union erfüllen:
Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungswirtschaft und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Jahrgang 2013, Pos. 888).
Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt Jahrgang 2013, Pos. 21 mit nachträglichen Änderungen).
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 2014, Ziff. 1923).

14. Angaben zum Transport

14.1 UN Nummer

3082

14.2 Richtiger technischer Name

UMWELTGEFÄHRDENER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (MCPA)

14.3 Gefahrklasse

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Die Mischung ist für Umwelt gefährlich.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Persönliche Schutzausrüstung gemäß mit Abschnitt 8 verwenden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß mit Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Nicht anwendbar

Weitere Informationen:

Gemäß der Sondervorschrift **375** gilt Folgendes: Dieses Material unterliegt, wenn es in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe befördert wird, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte **4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.** des ADR.

Tunnelbeschränkungscode (E)

15. Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Gesetz über chemische Stoffe und deren Gemische vom 25. Februar 2011 (Gesetzblatt, Jahrgang 2015 Pos. 1203),
- Gesetz vom 8. März 2013 über Pflanzenschutzmittel (Gesetzblatt Jahrgang 2013, Ziff. 455 mit nachträglichen Änderungen).
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Amtsblatt EU L 309/1 vom 24.11.2009 mit nachträglichen Änderungen),
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, sowie der Richtlinie des Rates 76/769/EWG und der Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (Amtsblatt EU L 396/1 vom 30.12.2006 mit Berichtigungen und in der jeweils geltenden Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 10 von 11

Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP/GHS), (Amtsblatt EU L 353/1 vom 31.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung),

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt EU L 16/1 vom 20.01.2011),
- Verordnung Nr. 790/2009 der Kommission (EG) vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt EU L 235/52 vom 5.09.2009),
- Verordnung Nr. 286/2011 der Kommission (EG) vom 10. März 2011 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt EU L 83/1 vom 30.03.2011).
- Verordnung Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Amtsblatt EU L 286/1 vom 31.10.2009 mit nachträglichen Änderungen).
- Regierungserklärung vom 26 März 2015 zur Anlage A und B des ADR-Verordnungs (Gesetzblatt 2015, Pos. 882).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Beurteilt als Pflanzenschutzmittel

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlauf den Abkürzungen auf die in obene Abschnitte verwiesen wird:

Acute Tox. 4 - Akute Toxizität Kategorie 4
 Eye Dam. 1 - Ernste Augenschäden Kategorie 1
 Aquatic Acute 1 - Giftig für Wasserorganismen Kategorie 1
 Aquatic Chronic 1 - Längerfristig schädliche Wirkung für Wasserorganismen Kategorie 1

H312 - Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut

Erforderliche Schulungen:

Vor Einsatz des Produktes sollte der Verwender dieses Sicherheitsdatenblatt sowie Vorschriften zur Arbeitssicherheit beim Umgang mit chemischen Stoffen zur Kenntnis nehmen, und insbesondere sollte er sich einer arbeitsplatzbezogenen Schulung im Sinne der Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches und des Gesetzes über Pflanzenschutzmittel unterziehen.

Die Arbeiter, die mit Gefahrguttransport zu tun haben, sollen die Schulungen gemäß mit ADR-Vorschriften haben.

Datenquellen

- eigene Forschung: physikalische und chemische, toxikologische, ökotoxikologische für Produkt und Wirkstoff MCPA
- Zulassungsdokumente – Zulassungen
- Web-Seite: <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/footprint/pl/Reports/427.htm>

Beurteilung der Angaben:

Die Beurteilung der gemäß Abschnitt 1, Titel II der Verordnung CLP identifizierten Angaben erfolgte durch die Anwendung der Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung einer weiteren Differenzierung im Sinne des Anhangs I zur Verordnung CLP **sowie unter**

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr: KCh/PH/195
	HAKSAR® 500 SL (Deutschland)	Ausgabe: 1
		Ausgabedatum: 10.2016
		Seite 11 von 11

Berücksichtigung der Ergebnisse eigener Untersuchungen, die für das Pflanzenschutzmittel durchgeführt wurden. Bei der Beurteilung der verfügbaren Angaben wurden zu Zwecken der Einstufung die Form/der körperliche Zustand, in der/dem das Gemisch in Verkehr gebracht wird und nach sinnvoller Erwartung eingesetzt werden kann.

Zusätzliche Angaben

Weitere Information kann bei Hersteller bekommen – Kontakt siehe Abs. 1.3

Die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes erfolgte gemäß Anhang II zur Verordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), (Amtsblatt EU L, 132/8 vom 29.05.2015).

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkt in Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Kommata in numerischen Angaben bezeichnen den Dezimalpunkt.

Änderungen: Abts: Fehlen: Ausgabe 1.